

Kärntner Landesgesetzblatt

Jahrgang 2005

Herausgegeben am 31. Oktober 2005

40. Stück

- 74. Gesetz:** Gesetz über eine Landesumlage; Änderung
75. Verordnung: Heilquellenschongebietsverordnung – Villach
76. Verordnung: Kärntner Öffnungszeiten-Verordnung 2003; Änderung

74. Gesetz vom 7. Juli 2005, mit dem das Gesetz über eine Landesumlage geändert wird

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über eine Landesumlage, LGBl. Nr. 22/1967, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 50/1973, 60/1979, 29/1985, 66/1989, 79/1993, 72/1996, 58/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Höhe der Landesumlage wird für die Jahre 2005 bis 2008 mit 7,8 vH der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (§ 11 Abs. 1 erster Satz des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004) mit Ausnahme der Werbeabgabe festgesetzt.“

2. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Finanzkraft des Vorjahres wird ermittelt durch Heranziehung

- a) der Grundsteuer für Steuergegenstände gemäß § 1 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149, unter Zugrundelegung der Messbeträge des Vorjahres und eines Hebesatzes von 360 vH und
- b) von 39 vH der tatsächlichen Erträge der Kommunalsteuer und der Lohnsummensteuer des zweitvorangegangenen Jahres.“

Artikel II

Artikel I dieses Gesetzes tritt am 1. Jänner 2005 in Kraft.

Der Präsident des Landtages:

DI Freunschlag

Der Landeshauptmann:

Dr. Haider

75. Verordnung des Landeshauptmannes vom 6. Oktober 2005, Zahl 8-WV-2125R5/26-2005, betreffend die Festlegung eines Schongebietes für die Heilquellen in Warmbad Villach (Heilquellenschongebietsverordnung – Villach)

Auf Grund des § 37 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 und 3 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2003, und des § 2a Abs. 1 und 2 des Kärntner Kundmachungsgesetzes (K-KMG), LGBl. Nr. 25/1986, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 57/2002, wird verordnet:

§ 1

Heilquellenschongebiet

Zum Schutz der Heilquellen in Warmbad Villach gegen eine Beeinflussung ihrer Beschaffenheit und Ergiebigkeit (§ 37 WRG 1959) wird ein Schongebiet in der im § 2 festgelegten räumlichen Ausdehnung bestimmt.

§ 2

Räumliche Festlegung

(1) Die räumliche Ausdehnung des Heilquellenschongebietes nach § 1 in der Natur bestimmt sich nach der mit dunkelroter Linie umrandeten Fläche, die in der gemäß § 7 kundgemachten Karte zu dieser Verordnung („Heilquellenschongebiet Villach“) im Maßstab 1:5000 dargestellt ist. Diese Fläche bleibt auch nach etwaigen Grundstücksteilungen und -zusammenlegungen verbindlich.

(2) Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf des Heilquellenschongebietes, sind die tatsächlichen Außengrenzen der nach Abs. 1 flächenmäßig zur Gänze erfassten Parzellen als Grenzen des Heilquellenschongebietes anzusehen. Werden Parzellen jedoch nur teilweise auf der Fläche nach Abs. 1 erfasst, sind

als Grenzen des Heilquellenschongebietes jene gedachten geraden Linien maßgeblich, deren jeweilige Endpunkte vor einer kartemäßig dargestellten Richtungsänderung des Grenzverlaufs des Heilquellenschongebietes auf Parzellengrenzen zu liegen kommen.

§ 3

Verbotene Maßnahmen

Innerhalb der Grenzen des Heilquellenschongebietes sind folgende Maßnahmen verboten:

1. die Lagerung, die Leitung, das Umladen oder das Umfüllen von Mineralölen, Mineralölprodukten oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen
 - a) innerhalb von baulichen Anlagen, die so ausgebildet sind, dass im Falle eines Ausfließens dieser Stoffe ein Einsickern in den Boden wirksam und auf Dauer verhindert wird,
 - b) zur Deckung des Tagesbedarfs für den Betrieb von Maschinen und Geräten, die der Land- und Forstwirtschaft oder der Gartenpflege dienen oder,
 - c) die Versorgung stationärer land- und forstwirtschaftlicher Maschinen und Geräte;
2. die Versickerung, Verrieselung oder Verregnung von Abwässern, soweit die Maßnahme nicht
 - a) zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung wasserrechtlich bewilligt ist oder
 - b) ausschließlich Dach-, Verkehrs- oder Parkflächenwässer betrifft;
3. der Betrieb einer Deponie (§ 2 Abs. 7 Z 4 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 101/2002, zuletzt in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 181/2004) oder einer Anlage zur Zwischenlagerung von Abfällen (§ 2 Abs. 1 AWG 2002), ausgenommen betriebseigene Lager für Abfälle und Sammelstellen für Altstoffe oder Problemstoffe;
4. die Lagerung von Kadavern oder Kraftfahrzeugwracks, soweit dies nicht erforderlich ist, um eine unverzügliche ordnungsgemäße Entsorgung an einem anderen Ort sicherzustellen;
5. das Aufbringen von unbehandeltem Klärschlamm;
6. die Errichtung oder Änderung von Teichanlagen, die mit dem Grundwasser in Kontakt stehen;
7. das Aufsuchen oder das Gewinnen mineralischer Rohstoffe;

8. die Beschneidung und Präparierung von Schipisten unter Verwendung von chemischen oder biologischen Stoffen;
9. die Errichtung von Friedhöfen.

§ 4

Bewilligungspflichtige Maßnahmen

(1) Unbeschadet einer nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligung und vorbehaltlich der Verbote nach § 3 bedürfen innerhalb der Grenzen des Heilquellenschongebietes die nachstehenden Maßnahmen vor ihrer Durchführung einer wasserrechtlichen Bewilligung:

1. die Errichtung, die Änderung oder der Abbruch aller baulichen Anlagen oder Teilen von solchen, mit Ausnahme von Vorhaben, die nach § 7 Abs. 1 lit. c bis h, j bis l, p und r der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO 1996), LGBL Nr. 62, zuletzt in der Fassung der Kundmachung LGBL Nr. 22/2004, keiner Baubewilligung bedürfen;
2. sämtliche Bodeneingriffe von über zwei Meter Tiefe wie Abtragungs- und Aushubarbeiten, sonstige Grabungen sowie Bohrungen und Sprengungen;
3. Erschließung oder Benutzung von Grundwasser (z. B. durch Hausbrunnen);
4. die Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Behandlung oder Beseitigung von Abwässern;
5. die Errichtung oder der Ausbau von Verkehrswegen einschließlich Forst- und Wirtschaftswegen;
6. die Errichtung oder Änderung von Teichanlagen, die nicht mit dem Grundwasser in Kontakt stehen;
7. die Errichtung und der Betrieb von Beschneidungsanlagen;
8. die Errichtung und der Betrieb von Schipisten;
9. die Durchführung einer militärischen Übung, einer Feuerwehübung oder einer Übung zur Katastrophenhilfe, sofern hierbei wassergefährdende Stoffe anfallen oder verwendet werden.

(2) Eine Maßnahme nach Abs. 1 ist zu bewilligen, wenn sie die Beschaffenheit und Ertragbarkeit der geschützten Heilquellen nicht beeinträchtigt; andernfalls ist die Maßnahme zu untersagen. Um die Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung der geschützten Heilquellen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht hintanzuhalten, können im Bewilligungsbe-

scheid die erforderlichen Auflagen und Nebenbestimmungen vorgeschrieben werden; die Bewilligung ist auf die fachlich jeweils längste vertretbare Zeitdauer zu befristen.

§ 5

Anzeigepflichtige Maßnahmen

(1) Sofern nicht bereits eine Bewilligung nach § 4 Abs. 1 erforderlich ist, sind folgende Maßnahmen innerhalb der Grenzen des Heilquellenschongebietes drei Monate vor ihrer Durchführung unter Vorlage von Projektsunterlagen (§ 103 Abs. 1 WRG 1959) der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen:

1. die Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Lagerung, Leitung oder zum Umladen oder Umfüllen von Mineralölen, Mineralölprodukten oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen innerhalb von baulichen Anlagen;
2. das Aufbringen von behandeltem Klärschlamm;
3. die Durchführung einer militärischen Übung, einer Feuerwehrrübung oder einer Übung zur Katastrophenhilfe;
4. die Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme durch Flachkollektoren.

(2) Eine Maßnahme nach Abs. 1 darf durchgeführt werden (§ 114 Abs. 3 erster Satz WRG 1959), wenn die Behörde nicht innerhalb von drei Monaten ab Einlangen der Anzeige schriftlich mitgeteilt hat, dass die Durchführung eines Bewilligungsverfahrens nach den Grundsätzen des § 4 Abs. 2 erforderlich ist.

§ 6

Einsätze

Diese Verordnung gilt nicht für die Durchführung von Einsätzen des Bundesheeres (§ 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 151/2004), der Feuerwehren, der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder zum Zweck der Katastrophenhilfe. Weiters gilt die Verordnung nicht für die Durchführung von unaufschiebbaren Maßnahmen, die die gefahrlose Benützung öffentlicher Straßen unter außergewöhnlichen Umständen (insbesondere Verkehrsunfall und Elementarereignis) sicherstellen.

§ 7

Auflage der Karte

(1) Die Karte nach § 2 Abs. 1 wird bei der für allgemeine Angelegenheiten des Wasserrechts zuständigen Abteilung des Amtes der

Kärntner Landesregierung und beim Magistrat der Stadt Villach zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt.

(2) Die Kundmachung nach Abs. 1 hat für die Dauer der Geltung dieser Verordnung zu erfolgen.

Der Landeshauptmann:

Dr. Haider

76. Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten vom 14. Oktober 2005, mit der die Kärntner Öffnungszeiten-Verordnung 2003 geändert wird

Aufgrund des § 4 Abs. 2 und 4, des § 5 Abs. 2 und 3 sowie des § 7 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 151/2004, wird verordnet:

Artikel I

Die Kärntner Öffnungszeiten-Verordnung 2003, LGBl. Nr. 46, zuletzt in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 61/2004, wird wie folgt geändert:

1. Die Promulgationsklausel lautet:

„Aufgrund des § 4 Abs. 2 und 4, des § 5 Abs. 2 und 3 sowie des § 7 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 151/2004, wird verordnet.“.

2. § 5 wird durch folgende §§ 5 bis 11 ersetzt:

„§ 5

Verkaufstätigkeiten an Sonn- und Feiertagen in Saisonorten

(1) Während der Sommersaison vom 1. Mai bis 30. September ist in den in der Anlage A angeführten Gebieten der Verkauf von Waren des Touristenbedarfes (das sind Lebensmittel, Sportartikel der in dem betreffenden Gebiet zur Jahreszeit üblichen Sportarten, Bekleidungs-, Foto- und Toilettenartikel, Souvenirs, Devotionalien, Druckerzeugnisse, Schreib- und Rauchwaren) an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr – längstens jedoch acht Stunden – zulässig. ./.

(2) Während der Wintersaison vom 20. Dezember bis einschließlich Ostermontag ist in den in der Anlage B angeführten Gebieten der Verkauf von Waren des Touristenbedarfes (das sind Lebensmittel, Sportartikel der in dem betreffenden Gebiet zur Jahreszeit üblichen Sportarten, Bekleidungs-, Foto- und Toilet-

tenartikel, Souvenirs, Devotionalien, Druckerzeugnisse, Schreib- und Rauchwaren) an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr – längstens jedoch acht Stunden – zulässig.

§ 6

Verkaufstätigkeiten an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Heiligenblut

Vom 1. Mai bis 31. Oktober ist in der Gemeinde Heiligenblut der Verkauf von Waren des Touristenbedarfes (das sind Lebensmittel, Sportartikel der in dem betreffenden Gebiet zur Jahreszeit üblichen Sportarten, Bekleidungs-, Foto- und Toilettenartikel, Souvenirs, Devotionalien, Druckerzeugnisse, Schreib- und Rauchwaren) an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr – längstens jedoch acht Stunden – zulässig.

§ 7

Verkaufstätigkeiten an Sonn- und Feiertagen in Autobahnraststätten

An Sonn- und Feiertagen ist in den Verkaufsstellen im Bereich der Autobahnstationen Schütt (Marktgemeinde Arnoldstein) und Eisentratten (Gemeinde Krams in Kärnten) der Verkauf von Waren des Touristenbedarfes ganzjährig durch 24 Stunden zulässig.

§ 8

Verkaufstätigkeiten an Sonn- und Feiertagen bei Brauchtumsveranstaltungen

Anlässlich der Brauchtumsveranstaltungen „Kufenstechen“ in der jeweiligen Gemeinde des unteren Gailtales, „Kranzleiten“ in der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal und „Reiftanz“ in der Marktgemeinde Hüttenberg ist der Verkauf von Waren, die üblicherweise bei solchen Veranstaltungen angeboten werden, an Sonn- und Feiertagen im Zeitausmaß von zwei Stunden vor Beginn der Veranstaltung bis vier Stunden nach Ende der Veranstaltung zulässig.

§ 9

Verkaufstätigkeiten an Sonn- und Feiertagen bei Firmungen

Am Pfingstsonntag und Pfingstmontag sowie an sonstigen Sonn- und Feiertagen ist in jenen Gemeinden, in welchen an den betreffenden Tagen Firmungen stattfinden, der Verkauf von Firmungsgeschenken herkömmlicher Art in Verkaufsständen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr zulässig.

§ 10

Beschäftigung von Arbeitnehmern

Bei den in den §§ 4 bis 9 angeführten Tätigkeiten ist die Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Ausnahme von jugendlichen Arbeitnehmern im Sinne des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes zulässig. Arbeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den bezeichneten zulässigen Arbeiten stehen oder ohne die diese nicht durchführbar wären, sind zulässig, soweit sie nicht vor oder nach der Wochenend- oder Feiertagsruhe vorgenommen werden können.

§ 11

Verkaufstätigkeiten an Sonn- und Feiertagen ohne die Beschäftigung von Arbeitnehmern

(1) In den Ortschaften Pörschach am Wörther See und Velden am Wörther See ist der Verkauf von Waren des Touristenbedarfes (das sind Lebensmittel, Sportartikel der in dem betreffenden Gebiet zur Jahreszeit üblichen Sportarten, Bekleidungs-, Foto- und Toilettenartikel, Souvenirs, Devotionalien, Druckerzeugnisse, Schreib- und Rauchwaren) an Sonn- und Feiertagen vom 1. Mai bis 30. September in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr, in Pörschach am Wörther See auch vom 1. Oktober bis 30. April in der Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr zulässig.

(2) In der Ortschaft St. Paul im Lavanttal ist der Verkauf von Waren des Touristenbedarfes (das sind Lebensmittel, Sport- und Freizeitartikel der in dem betreffenden Gebiet zur Jahreszeit üblichen Sport- und Freizeitaktivitäten, Bekleidungs-, Foto- und Toilettenartikel, Souvenirs, Devotionalien, Druckerzeugnisse, Schreib- und Rauchwaren) an Sonn- und Feiertagen vom 1. April bis 31. Oktober in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr zulässig.

(3) Im Markt Hüttenberg ist der Verkauf von Waren des Touristenbedarfes (das sind Lebensmittel, Ansichtskarten, Souvenirs, Devotionalien, Fotoverbrauchsmaterial, Sport- und Freizeitartikel, Druckerzeugnisse uä.) an Sonn- und Feiertagen vom 1. Juni bis 30. September in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr zulässig.

(4) In der Stadt Villach ist der Verkauf von Ansichtskarten, Souvenirs, Devotionalien, Fotoverbrauchsmaterialien uä. an Sonn- und Feiertagen vom 1. Mai bis 30. September in der Zeit von 9.00 Uhr bis 21.00 Uhr innerhalb der Straßenzüge Gerberstraße – Freihausgasse – Moritzstraße – 8.-Mai-Platz – Widmannsgasse – Lederergasse zulässig.

(5) In der Stadtgemeinde Wolfsberg ist der Verkauf von Naturblumen, Süßwaren, Obst,

Lebensmitteln und Genussmitteln an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Bereich des LKH Wolfsberg im Umkreis von 100 m, gemessen vom Eingang des LKH, St. Stefaner Straße, zulässig.

(6) Bei den unter Abs. 1 bis 5 angeführten Tätigkeiten ist die Beschäftigung von Arbeitnehmern nicht zulässig.

3. Dem Verordnungstext werden folgende Anlagen A und B angefügt:

„Anlage A

Bezirk Feldkirchen:

Gemeinde Albeck
Gemeinde Ossiach
Gemeinde Reichenau
Gemeinde St. Urban
Gemeinde Steindorf am Ossiacher See
Gemeinde Steuerberg

Bezirk Hermagor:

Gemeinde Gitschtal
Marktgemeinde Kötschach-Mauthen
Gemeinde Lesachtal

Aus der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See folgende Ortschaften:

Obervellach
Presseggen
Sonnleiten
Sonnenalpe Nassfeld
Tröpolach

Bezirk Klagenfurt-Land:

Gemeinde Keutschach am See
Gemeinde Krumpendorf am Wörther See
Gemeinde Maria Wörth
Gemeinde Pörschach am Wörther See
Gemeinde Schiefing am See
Gemeinde Techelsberg am Wörther See

Landeshauptstadt Klagenfurt:

Von der Landeshauptstadt Klagenfurt das innerhalb der nachstehend beschriebenen Grenze liegende Gebiet:

Ausgehend vom Schnittpunkt der Stadtgrenze im Westen mit der Villacher Straße (Schrottturm) in östlicher Richtung entlang der Villacher Straße (Kärntner Straße B 83) bis zur Paternioner Brücke, von dort in westlicher Richtung entlang des Lendkanals bis zum Schilfweg; dann in südöstlicher Richtung den Schilfweg entlang bis zur Wörther-See-Süduferstraße (Wörther-See-Straße L 96), diese weiter in südlicher Richtung entlang bis zur Jugenddorfstraße, diese weiter in südwestlicher Richtung bis zum Kinderheim „Maier-

nigg-Alpe“, von dort in gerader Linie in nordwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Wörther-See-Süduferstraße mit der Stadtgrenze im Westen; von dort das Ostufer des Wörthersees entlang bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung. Die Grenzlinie verläuft entlang der Innenseite der genannten Straßen und des Kanals, gesehen vom Ausnahmehereich.

Bezirk Spittal an der Drau:

Gemeinde Bad Kleinkirchheim
Gemeinde Flattach
Gemeinde Großkirchheim
Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten
Gemeinde Mallnitz
Marktgemeinde Millstatt
Gemeinde Rennweg am Katschberg
Marktgemeinde Seeboden
Gemeinde Weißensee

Aus der Stadtgemeinde Radenthein folgende Ortschaften:

Döbriach
Untertweg

Bezirk Villach-Land:

Gemeinde Afritz am See
Marktgemeinde Arnoldstein
Gemeinde Arriach
Gemeinde Feld am See
Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See mit Ausnahme der KG Fürnitz
Gemeinde Stockenboi
Marktgemeinde Treffen
Marktgemeinde Velden am Wörther See

Stadt Villach:

Aus der Stadt Villach folgende Ortschaften:

Drobollach am Faaker See
Egg am Faaker See
St. Andrä

Bezirk Völkermarkt:

Marktgemeinde Eberndorf
Gemeinde Feistritz ob Bleiburg
Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See
Gemeinde Sittersdorf

Anlage B

Gemeinde Afritz am See
Gemeinde Bad Kleinkirchheim
Gemeinde Flattach
Gemeinde Großkirchheim
Gemeinde Heiligenblut
Gemeinde Krems in Kärnten
Gemeinde Mallnitz
Marktgemeinde Treffen
Gemeinde Reichenau
Gemeinde Rennweg

Aus der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger
See die Ortschaften:

Sonnleiten
Sonnenalpe Nassfeld
Tröpolach

Aus der Stadtgemeinde Wolfsberg folgende
Ortschaften:

Klippitzthörl
Obergössel
Rieding
St. Stefan

Gemeinde Feistritz ob Bleiburg

Aus der Gemeinde Albeck folgende Ortschaften:

Hochrindl
Hochrindl-Kegel
Hochrindl-Alpl
Hochrindl-Tatarmann“

Artikel II

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung
treten folgende Verordnungen außer Kraft:

1. Verordnung des Landeshauptmannes betreffend Betriebszeiten gewerblicher Betriebe an Sonn- und Feiertagen, LGBL. Nr. 85/1986;

2. Verordnung des Landeshauptmannes, mit welcher Ausnahmen vom Verbot der Gewerbeausübung an Sonn- und Feiertagen verfügt werden, LGBL. Nr. 90/1993;

3. Verordnung des Landeshauptmannes, mit welcher Ausnahmen vom Verbot der Gewerbeausübung an Sonn- und Feiertagen verfügt werden, LGBL. Nr. 64/1996;

4. Verordnung des Landeshauptmannes, mit welcher Ausnahmen vom Verbot der Gewerbeausübung an Sonn- und Feiertagen für die Ortschaft St. Paul im Lavanttal verfügt werden, LGBL. Nr. 46/1998;

5. Verordnung des Landeshauptmannes, mit welcher Ausnahmen vom Verbot der Gewerbeausübung an Sonn- und Feiertagen verfügt werden, LGBL. Nr. 51/1998;

6. Verordnung des Landeshauptmannes über Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe, LGBL. Nr. 33/1986, in der Fassung der Verordnungen LGBL. Nr. 45/1987, 86/1991, 80/1992, 27/1993, 48/1997, 55/1998, 56/1999, 42/2001, 43/2001, 38/2003 sowie der Kundmachung LGBL. Nr. 103/1992.

Der Landeshauptmann:

Dr. Haider